



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht zum 1. August 2020

eine/n Auszubildende/n (m/w/d)

für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de in der Rubrik Stellenausschreibungen oder auch telefonisch bei Fr. Bock , Tel. 04392/401-211.

**Staschewski
Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Warder (Abwassergebührensatzung Warder)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 30) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. S-H, S. 345), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Abwassersatzung Warder vom 25.01.1995 sowie § 20 der Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Abwasserbeseitigung im Wochenendhausgebiet der Gemeinde Warder vom 01.03.1999 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.08.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Warder erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Warder und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerdorf vom 29.07.1997 im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1 und 1/2 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt, erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **192,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb oder jede Einrichtung als eine Wohnung.

Bei Alten- und Pflegeheimen werden je 2,8 Pflegeplätze (Betten) als eine Wohnung angerechnet. Bei Gaststätten und Versammlungsräumen werden in Gaststuben je 10 Sitzplätze und in Sälen je 50 Sitzplätze als eine Wohnung angesetzt. Bei Ferienzimmern und Fremdenzimmern werden je angefangene 45 qm Wohn- und Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen dem Amt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem vom Amt bekannt gegebenen Zählerablesetermin beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt **1,99 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.07. des Vorjahres begonnen und am 30.06. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Im Gebiet des Feriendorfes Warder (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warder) sind die Pächter der mit Wochenendhäusern bebauten Pachtparzellen Gebührensschuldner, wenn für sie geeignete Wasserzähler vorhanden sind. Eigentümer und Pächter sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige dem Amt den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen dem Amt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen (1) und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Das Amt Nortorfer Land ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung durch die Gemeinde Warder angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 01.03.1999, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Nortorf, den 30.08.2019
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Warder (Abwassergebührensatzung Warder) vom 30.08.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt findet am Dienstag, 10.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 18.06.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Bezuschussung des Projektes "Englisch-AG für Klasse 1 und 2" an der Grundschule Bargstedt
8. Neue Steinbeschriftung des Ehrenmals
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bargstedt (Abwassergebührensatzung)
10. Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Spurbahn am "Bast" in Bargstedt
11. Kindergartenangelegenheiten
 - 11.1. Beratung und Beschlussfassung: Einführung einer Kinder-Yogagruppe
 - 11.2. Beratung und Beschlussfassung: Mittagessen für Angestellte
 - 11.3. Beratung und Beschlussfassung: Hinweisschild "Kindergarten Bargstedt"

**Struck
Bürgermeister**

Gemeinde Ellerdorf - Kanalreinigung und Kanalinspektion in der Gemeinde Ellerdorf

In der Zeit vom 09.09. bis 13.09.2019 wird eine Kanalreinigung und Kanalinspektion der Mischwasserkanäle im Gemeindegebiet Ellerdorf durchgeführt.

Die Arbeiten werden von der Firma Werner Vollert GmbH & Co. KG durchgeführt.

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Gemeinde Ellerdorf - Berichtigung zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“

Der in der Bekanntmachung vom 30.08.2019 zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“ angeführte Hinweis auf Anpassung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist unrichtig.

Zur Durchführung des Vorhabens ist mit Genehmigung des Innenministeriums vom 18.02.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.04.2019 in Kraft getreten.

Die Rechtskraft des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Ellerdorf ist davon nicht berührt.

Nortorf, den 03. September 2019

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Dienstag, 10.09.2019, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Festlegung von Sitzungsterminen für den Finanzausschuss bis zum 31.12.2020
4. Weitergehende Digitalisierung von Sitzungsunterlagen
5. Prüfung der Jahresrechnung 2018
6. 1. Nachtragshaushalt 2019
 - 6.1. Annahme von Spenden an die Gemeinde Groß Vollstedt
 - 6.2. Erlös Restwert Verkauf Feuerwehrfahrzeug und Beschaffung/Reparatur Feuerwehrfahrzeug (Übergangslösung)
 - 6.3. Kosten Architektenleistungen Neubau Kindergarten
 - 6.4. Baumpflanzung am Tag der Deutschen Einheit
 - 6.5. Mehrkosten durch Architektenleistung/Machbarkeitsstudie Markttreff
7. Vorbereitung Haushaltsplan 2020
 - 7.1. Diskussion über haushaltsrelevante Auswirkungen aus dem Tagesordnungspunkt Nr. 4 der BSWU-Sitzung am 19.08.2019 „B-Plan Nr. 9 „Am Sportplatz“ für das Gebiet "nördlich der Straße "Am Sportplatz", östlich der Schule, südlich des Kindergartens, auf den Flurstücken 99, 100 tlw. und 2/8 tlw., Flur 10, Gemarkung Groß Vollstedt" ;Aufstellungsbeschluss“
 - 7.2. Diskussion über Umgestaltung Zuwegung auf dem Flurstück 2/8 zum Flurstück 100 (Umbau zur Zufahrtstraße auf dem Flurstück 100 und Neugestaltung/Einrichtung u.a. von Lehrerparkplätzen)
 - 7.3. Entstehende Kosten durch Beauftragung Planungsbüro zur Überprüfung und Fortschreibung des Innenentwicklungskonzeptes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Grundstücksangelegenheit

**Gorlicki
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf findet am Montag, 16.09.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 19.08.2019
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. 1. Nachtrag 2019
8. Umgestaltung Parkplatz Neue Straße / Bargstedter Straße
9. Baumbestand Kieler Straße 1-15
10. Erneute Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe eines Auftrages für Bodenuntersuchungen am Städtischen Platz am Kuckucksweg (auf Antrag der SPD-Fraktion)
11. Aufstellung von Pflanztrögen und Spielgeräten auf dem Marktplatz (auf Antrag der CDU-Fraktion)
12. Straßensanierung (auf Antrag der SPD-Fraktion)
13. Erneuerung der Beleuchtung im Kabinentrakt des Sportheims

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Grundstücksangelegenheit

**Groth
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf findet am Mittwoch, 18.09.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 20.08.2019
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. 1. Nachtrag 2019
8. Namensgebung für das Haus der Vereine und Verbände in Nortorf
9. Vereinsförderung 2020
10. Aufstellung von Pflanztrögen und Spielgeräten auf dem Marktplatz (auf Antrag der CDU-Fraktion)

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Stadt Nortorf - Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Für den Bürgerentscheid am 06. Oktober 2019 wurden in den beim Amt zu bildenden Abstimmungsausschuss folgende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

Name
1 René Raden
2 Peter Gebhard
3 Jörg Evers
4 Manfred Kohn
5 Inge Gronewald
6 Herbert Saxe-Simmank
7 Christiane Schlüter
8 Hans Günter Drews

Darüber hinaus wurden folgende Stellvertreter gewählt, die im Bedarfsfall die Mitglieder des Abstimmungsausschusses in der anschließend aufgeführten Reihenfolge vertreten, die an der Teilnahme von Sitzungen des Abstimmungsausschusses aus berechtigten Gründen verhindert sind.

Name
1 Björn Blaudow
2 Horst H. Krebs
3 Timmy Rohweder
4 Stefan Döbbel
5 Holger Mordhorst-Bretschneider
6 Michael Landeck
7 Bärbel Drews
8

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Stadt Nortorf - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 06. Oktober 2019

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stadt Nortorf

in der Zeit vom **16. September 2019 bis 20. September 2019** während der Dienststunden

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in 24589 Nortorf für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 17 des Bundesmeldegesetzes besteht. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom **16. September 2019 bis zum 20. September 2019**, spätestens am **20. September 2019 bis 12.00 Uhr** beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. September 2019** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **04. Oktober 2019, 12.00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Abstimmungszettel,
- Informationen über den Abstimmungsgegenstand,
- einen amtlichen blauen Abstimmungszettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefabstimmung, die mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Nortorf, 28. August 2019

Der Gemeindeabstimmungsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Stadt Nortorf - Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Die erste Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

Montag, 09. September 2019, 18.00 Uhr

im Rathaus Nortorf, Niederstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungssaal, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Abstimmungsausschusses
3. Wahl des stellvertretenden Abstimmungsleiters
4. Festlegung Abstimmungsbezirke - zugleich für die Briefabstimmung

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**

Stadt Nortorf - 2. Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Die zweite Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

Sonntag, 06. Oktober 2019, 19.00 Uhr

im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungsraum 227, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiters über die Vorprüfung der Abstimmungsniederschriften
2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses
3. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**

Stadt Nortorf - Öffentliche Sitzung des Abstimmungsprüfungsausschusses

Die Sitzung des Abstimmungsprüfungsausschusses findet am Donnerstag, 21. November 2019, 17.00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungsraum 227, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeindeabstimmungsleiters
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Beschlussfassung über das Ergebnis der Vorprüfung

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.09.2019

Nr. 36

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe findet am Dienstag, 24.09.2019, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushalt 2019

**Klamma
Ausschussvorsitzende**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
